

Satzung

des Sportvereines Blau-Weiß Loburg e.V.,

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen SV Blau-Weiß Loburg e.V.
Sein Sitz ist in Loburg.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein vertreten sind.
Er erkennt Ihre Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Sportarten
 - Fußball
 - Volleyball,
 - Kegeln
 - Freizeitsport
 - Tischtennis
 - Rehabilitations- und BehindertensportSie werden verwirklicht durch:
 - Die Durchsetzung eines geordneten, regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetrieb,
 - Die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Die Aus- und Weiterbildung und den sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern und Betreuern.Ergänzungen der in dem Verein vorhandenen Sportarten sind durch Neubildung von Abteilungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, bevorteilt werden.
- V. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen sind verantwortlich für die Durchführung des Sportbetriebes. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt oder vom Vorstand bestimmt wird. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zugewiesene Mittel verwalten, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung zu Klärung anrufen.
Die Versammlung entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme der Regeln gelten die Regeln eines ordentlichen Mitgliedes.
- III. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
In Ausnahmefällen ist auch eine unterjährige Mitgliedschaftskündigung möglich.
Diese ist dem Vorstand schriftlich mit Angabe der Gründe (*z.B. Schul- oder Wohnortswechsel*) vorzulegen und muss vom Vorstand beschlossen werden.
- III. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - Wegen groben Verstoßes gegen sportliches Verhalten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären.

Hierzu ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen aufzufordern.

Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen Einschreibebrief zu übermitteln.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Den Ausschluss kann der Vorstand erst beschließen, wenn nach der Mahnung und Hinweis auf Ausschluss, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche an den Verein müssen binnen 6 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.
Eine Begründung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie sind berechtigt ihre Meinung, schriftlich und mündlich im Rahmen des Vereins kund zu tun.
Jedes Mitglied hat das Recht, an der Ausarbeitung von Entscheidungen mitzuwirken und dazu gehört zu werden.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach den Satzungen und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahmen und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe und Fälligkeit wird in der Finanz- und Beitragsordnung definiert.
Bei besonderen Fällen, wie z.B. sozialer Not kann auf Antrag des Mitgliedes, durch den Vorstand eine Minderung des persönlichen Beitrages beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu zahlen:

- Gemäß Finanz- und Beitragsordnung

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
- Dem ersten Vorsitzenden
 - Dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung legt er Aufgaben und Richtlinien für die Sportarbeit fest.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abwesenheit sein Stellvertreter.
- Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- III. Vorstand im Sinne der Gesetzlichkeit sind:
- Der erste Vorsitzende
 - Der erste stellvertretende Vorsitzende
 - Der zweite stellvertretende Vorsitzende
 - Der Kassenwart
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Verschiedene Vorstandsmitglieder können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
- Das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - $\frac{1}{4}$ der Mitglieder das Schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festlegung von Beiträgen, Umlagen, deren Verwendung und Fälligkeit.
- Genehmigung des Haushaltsplanes,

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von neuen Abteilungen und deren Leitung,
- Entscheidung über Anträge,
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung, schriftliche Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Absätze wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter.
Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Leiter der Versammlung.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Geheime Wahlen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.
Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereines.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn Sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf bei Abstimmung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein oder einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören.
Wiederwahl ist zulässig.
- II. Mindestens zwei, der drei gewählten Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine:

- Geschäftsordnung,
- Finanz- und Beitragsordnung

zu erlassen.

Darüber hinaus können vom Vorstand weitere Ordnungen beschlossen werden. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zum Beschluss erhoben.

§ 17a Grundsätze der Finanzierung

- I. Die Finanzierung des SV regelt die Finanzordnung des Sportvereins.
- II. Zur Finanzierung des SV werden folgende Mittel angewandt:
 - Die Mitgliederbeiträge,
 - Einnahmen durch Spenden und Stiftungen,
 - Einnahmen durch Kassierung bei Sportfesten und Sportveranstaltungen,

- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sportes.
- III. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- IV. Die Mitglieder des Sportvereines haften nicht mit Ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
Gegen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der SV mit seinem Vermögen.
In besonderen Fällen gelten die dafür gesetzlich vorgesehenen Regelungen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist unter Angabe des Datums, des Ortes und der Zeit eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer, bestimmt durch den Versammlungsleiter oder dem Vorsitzenden des Vorstandes anzufertigen und vom Versammlungsleiter oder Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
- Den Kreissportausschuss oder
 - Der Stadt Loburg,
- die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Blau-Weiß Loburg e.V. am 25.03.2022 einstimmig beschlossen worden.